

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwal-
tungsgesellschaft mbH
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

**Vollzug der Sächsischen Hohlraumverordnung
(Anzeige von bergtechnischen Arbeiten gemäß § 6 SächsHohlVO)**

**Projekt 712, TO 050
Gefahrenabwehrmaßnahme Knappensee**

**Sicherungsphase 1, Teil 2 der geotechnischen Sicherungsarbeiten am
Knappensee (ehemaliger Tagebau Werminghoff I),
Ergänzung RDV Regeltechnologie**

Ihre Ergänzungsanzeige vom 06. August 2015 zur RDV-Regeltechnologie

I. Zustimmung

Das SächsOBA stimmt der Durchführung der angezeigten bergtechnischen Arbeiten entsprechend § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 SächsHohlVO nach Maßgabe der unter III. festgesetzten Anordnungen zu. Diese Zustimmung beinhaltet gleichzeitig die Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 der Vereinbarung über die Durchführung von polizeirechtlichen Maßnahmen durch die LMBV mbH im Rahmen des § 3 VA BKS (Polizeivereinbarung).

II. Unterlagen

Dieser Zustimmung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Anzeige zur Durchführung von bergtechnischen Arbeiten zur Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern „Sicherungsphase 1 (Teil 2) der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Knappensee (ehemaliger Tagebau Werminghoff I)“ vom 30. Oktober 2013.
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Knappensee (ehemaliger Tagebau Werminghoff I) gemäß Sächsischer Hohlraumverordnung - Bereiche G, S und T - Durchführung der dynamischen Kippenstabilisierung mittels RDV und LRDV einschließlich Böschungsprofilierung, Geotechnische Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Belange Dritter, Überarbeitung Januar 2013, ARGE Werminghoff, G.U.B. Ingenieur AG, Hauptniederlassung Zwickau, BIUG GmbH Freiberg, Stand Januar 2013

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Dr.-Ing. Falk Ebersbach

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

falk.ebersbach@
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
06. August 2015

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4772.08

Freiberg,
20. August 2015

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.



- Ergänzungsunterlage zur Genehmigungsplanung der Sicherungsphase 1 Teil 2 der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Knappensee RDV-Regeltechnologie vom 04. August 2015

III. Hinweis

Die Nebenbestimmungen in der Zustimmung vom 12. November 2013 bleiben unberührt.

IV. Begründung

Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für diese Entscheidung ergibt sich aus § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)

Die Zuständigkeit für den Arbeitsschutz ergibt sich gemäß § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz (SächsArbSchGZuVO) vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416).

Die angezeigten Maßnahmen sind zur Abwehr von Gefahren aus dem Braunkohlenaltbergbau, konkret zur Verhinderung des geotechnischen Standsicherheitsversagens erforderlich. Diese werden durch das Sächsische Oberbergamt auf Grundlage des § 3 SächsHohlrVO i. V. mit §§ 3 und 12 des Sächsischen Polizeigesetzes veranlasst. Somit ist der Freistaat Sachsen der Träger der Gefahrenabwehrmaßnahmen.

V. Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1, 2, 6 und 12 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) wird für diese Entscheidung eine Gebühr in Höhe von insgesamt:

287,84 EUR

(in Worten: Zweihundertsiebenundachtzig 84/100 Euro)

festgesetzt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus lfd. Nr. 18 Tarifstelle 7.1 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis)



nis – 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), geändert durch VO vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100).

Es wird gebeten, den Betrag unter Nutzung des beiliegenden Überweisungsformulars auf das Konto der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz zu überweisen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Postfach 13 64, 09583 Freiberg bzw. Kirchgasse 11, 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.


Schilling
Referatsleiter



Anlagen: Rechnung mit Überweisungsträger, Anzeige mit Sichtvermerk